SVP

Schweizerische Volkspartei Lachen

SVP Lachen  Postfach 512  8853 Lachen

# Statuten

# Schweizerische Volkspartei

# Lachen

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 2. Mai 2023

## I. Name und Zweck

**Art.1**

**Rechtsform**

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Lachen (SVP Lachen) besteht gemäss Artikel 60 ff des ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Lachen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Schwyz.

**Art.2**

**Ziele**

Die SVP Lachen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

a) die Erhaltung und Förderung eines gesunden Staates
b) die Sicherstellung von Wohlergehen, Recht und Ordnung
c) das Bekenntnis zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen
d) die Vertretung nach aussen der in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze
e) eine aktive und konstruktive Mitgestaltung unseres Lebensraums.

## II. Mitgliedschaft

**Art.3**

**Mitglieder**
**Gönner**

Die SVP Lachen besteht aus Mitgliedern und Gönnern. Die Mitglieder der SVP Lachen sind automatisch auch Mitglieder der SVP des Kantons Schwyz.
Die Gönner haben keine Verpflichtungen gegenüber der Partei und besitzen kein Stimmrecht. Sie werden periodisch über die Aktivitäten der SVP Lachen informiert.

**Art.4**

**Beitritt**

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männer mit Wohnsitz im Kanton Schwyz offen, die volljährig sind und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Sie wird durch Beschluss der Parteileitung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.
Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Bezahlung eines Jahresbeitrages.

**Art.5**

**Austritt**
**Tod**
**Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch, Austritt, Wegzug in einen anderen Kanton, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer zweimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Schuldet ein Mitglied den Mitgliederbeitrag für zwei Jahre, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahrs.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei so kann es auf Antrag der Parteileitung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören und hat das Recht seinen Standpunkt vor der Generalversammlung darzulegen.

Für den Ausschluss ist eine Zweidrittels-Mehrheit notwendig.

**Art.6**

**Rechte**
**Pflichten**

Jedes Mitglied hat die gleichen Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

## III. Organe

**Art.7**

**Organe**

Die Organe der SVP Lachen sind:

a) Generalversammlung
b) Parteiversammlung
c) Parteileitung (Geschäftsleitung und Parteivorstand)

d) Rechnungsrevisoren

**a) Generalversammlung**

**Art.8**

**Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Sie hat folgende Befugnisse:

a) Wahl der Parteileitung
b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
c) Genehmigung des Parteiprogrammes
d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
e) Festsetzung der Beiträge, für Mitglieder, Mandatsträger und Gönner.
f) Beschlussfassung über Zweck und Grösse von Sonderbeiträgen
g) Beschluss über Anträge von Mitgliedern
h) Ausschluss von Mitgliedern
i) Abschliessende Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Parteileitung
j) Annahme und Revision der Statuten
k) Auflösung der Partei

**Art.9**

**Einberufung**

Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch die Parteileitung einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Parteileitung einberufen werden, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen und begründen.
Sie ist innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

**b) Parteiversammlung**

**Art.10**

**Befugnisse**

Der Parteiversammlung obliegen alle wichtigen Geschäfte die nicht einer Generalversammlung unterstehen; insbesondere:

a) die Nominierung geeigneter Kandidaten bei Wahlen
b) Beschlussfassung zu Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
c) Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen
d) Stellungnahme zu aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen
e) Stellungnahme zu Vorschlägen aus Arbeitsgruppen.

Die Einberufung erfolgt durch die Parteileitung so oft es die Geschäfte erfordern.
Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung alle Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

**c) Parteileitung**

**Art.11**

**Zusammensetzung**

Die Parteileitung besteht aus

a) Geschäftsleitung (2-3 Mitglieder, Präsident, Vizepräsident oder Co-Präsidium, Kassier
b) Parteivorstand, bestehend aus Geschäftsleitung, Aktuar und max. 4 weiteren Mitgliedern.
   Mindestens ein Mandatsträger auf Gemeindeebene (sofern vorhanden) nimmt Einsitz im Parteivorstand.

Die Generalversammlung wählt die Parteileitung.
Im Übrigen konstituiert sich die Parteileitung selbst.

**Art.12**

**Amtsdauer**

Die Amtsdauer für Parteileitungsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.
Die Wahlen erfolgen in den geraden und ungeraden Jahren in der Regel je zur Hälfte.
Wiederwahl ist möglich.

**Art.13**

**Parteiführung Kommunikation**

Die Führung der Partei obliegt der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand.
Die Geschäftsleitung ist für die interne und externe Kommunikation mit Medien und sozialen Medien verantwortlich. Sie ist direkte Ansprechpartnerin für Medienschaffende,

insbesondere bei aktuellen Ereignissen.
Die Parteileitung hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
Sie hat die Geschäfte für die Generalversammlungen und die Parteiversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse umzusetzen.
Sie kann Sachverständige beiziehen und Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

**Art.14**

**Sitzungen Parteileitung**

Die Parteileitung wird auf Anordnung der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens die Hälfte der Parteileitungsmitglieder es verlangt.
Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Parteileitungsmitglieder anwesend ist.

**Art.15**

**Vorsitz**

Ein Mitglied der Geschäftsleitung leitet die Generalversammlungen, die Parteiversammlungen und die Parteileitungssitzungen.

**d) Rechnungsrevisoren**

**Art.16**

**Befugnisse**

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## IV. Finanzen

**Art.17**

**Beiträge Verbindlichkeit**

Die Parteileitung beantragt zuhanden der Generalversammlung:
a) die Beiträge der Mitglieder (Einzelmitglied, Ehepaar)
b) die Beiträge der Mandatsträger
c) den Mindestbetrag für Gönnerbeiträge
d) Zweck und Grösse von Sonderbeiträgen
e) Zuwendungen bei Finanzaktionen, Abstimmungen und Sammlungen

Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.
Die Partei erhebt von den Mitgliedern und Mandatsträgern einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung jährlich festgesetzt wird.
Die Generalversammlung ist auch berechtigt, in Ausnahmefällen Sonderbeiträge zu erheben und dessen Höhe festzulegen.

Die Parteileitung kann pro Jahr über einen ausserordentlichen Betrag von CHF 1000 selbständig verfügen. Ausgaben, die darüber hinausgehen, sind an einer General- oder Parteiversammlung vorzulegen und genehmigen zu lassen. Dabei gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Mandatsträger und der Gönner ist ausgeschlossen.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge auf Antrag der Parteileitung durch die Generalversammlung herabgesetzt oder erlassen werden.

## V. Allgemeine Bestimmungen

**Art.18**

**Wahlen und Abstimmungen**

Bei Sachabstimmungen gilt das einfache Mehr.
Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit zusätzlich den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag der Parteileitung in die Schlussabstimmung.

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

**Art.19**

**Zeichnungsberechtigung**

Für die Partei und die Parteileitung zeichnet die Geschäftsleitung kollektiv zu Zweien.

Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen zeichnen die Geschäftsleitung und der Kassier kollektiv zu zweien.

## VI. Statutenrevision, Auflösung der Partei

**Art.20**

**Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekanntzugeben.

**Auflösung**

Anträge auf Auflösung der Partei müssen zwei Monate vor der Generalversammlung der Geschäftsleitung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
Die Auflösung der Partei wird durch die Parteileitung vollzogen.

**Vermögen**

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 2. Mai 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Geschäftsleitung SVP Lachen

Elmar Schwyter

Schwyter Elmar

Donat Schwyter

Genehmigt durch die SVP Kanton Schwyz am 3.7.23

Der Präsident:

Roman Bürgi

Der Sekretär:

Samuel Lütolf